

7 Sonstige Angaben, Vergütungsbericht

7.1 Bericht zur Unternehmenssteuerung und Erklärung zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben sich auch im Geschäftsjahr 2019 fortwährend mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung auseinandergesetzt. Im Dezember 2019 haben Aufsichtsrat und Vorstand eine aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben und diese den Aktionären auf der Website der Nemetschek Group dauerhaft zugänglich gemacht. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 (nachfolgend „Kodex“), mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- » Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 3). Die Nemetschek SE ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.
- » Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung hat der Aufsichtsrat auf Ebene der Nemetschek SE keinen vertikalen Vergütungsvergleich, wie von Kodex-Ziffer 4.2.2 Abs. 2 empfohlen, vorgenommen. Als Holdinggesellschaft bietet die Nemetschek SE weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe. Nichtsdestotrotz hat der Aufsichtsrat – wie bisher schon – bei seinen Vergütungsentscheidungen die Vergütungen der Geschäftsleiter der wichtigsten Produktorganisationen als Vergleichsmaßstab mit herangezogen.
- » Die variablen kurzfristigen Vergütungsbestandteile sehen zwar Höchstgrenzen vor, die aber teilweise nicht betragsmäßig, sondern in Prozent eines festen Betrags ausgedrückt sind. Schließlich sehen die Vorstandsansstellungsverträge keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Gesamtvergütung vor (Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2). Die Nemetschek SE ist nicht der Ansicht, dass dies bei dem existierenden Vergütungssystem erforderlich ist. Sind die variablen Vergütungsbestandteile der Höhe nach begrenzt, gilt dies auch für die zu erreichende Gesamtvergütung.
- » Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht explizit festgelegt und derzeit nicht geplant (Kodex-Ziffern 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1 Abs. 2). Eine solche Altersgrenze oder Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

zum Aufsichtsrat würde die Gesellschaft pauschal in der Auswahl geeigneter Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einschränken. Bei der Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises des Unternehmens kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an (Kodex-Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2). Demgegenüber hält der Aufsichtsrat bzw. bezüglich Kodex-Ziffer 4.1.5 der Vorstand Diversity-Kriterien für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.

- » Der Empfehlung des Kodex zur Bildung qualifizierter Ausschüsse des Aufsichtsrats wird nicht gefolgt (Kodex-Ziffer 5.3), da der Aufsichtsrat derzeit nur aus vier Mitgliedern besteht. Die Aufgaben, für die der Kodex die Einrichtung von Ausschüssen empfiehlt, werden vom Aufsichtsrat der Nemetschek SE insgesamt wahrgenommen.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist auf der Website www.nemetschek.com veröffentlicht.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Nemetschek soll weltweit als ein verantwortlich handelndes Unternehmen mit hohen ethischen und rechtlichen Maßstäben wahrgenommen werden.

Gemeinsame Grundlage des Handelns ist die spezifische Kultur der Nemetschek Group. Sie spiegelt sich im fairen und respektvollen Umgang der Kollegen miteinander und gegenüber Dritten wider und zeichnet sich durch Leistungsbereitschaft, offene Kommunikation, Seriosität, Vertrauenswürdigkeit und durch die Schonung natürlicher Ressourcen aus.

Diese Grundsätze sind im „Code of Conduct“ der Nemetschek Group zusammengefasst. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gleich welcher Funktion oder Position im Konzern, verbindlich. Denn nur die stetige Besinnung auf diese Werte und deren Einbeziehung in das tägliche Handeln stellt ein eindeutiges Bekenntnis zur Kultur des Unternehmens dar und sichert langfristig dessen unternehmerischen Erfolg. Der „Code of Conduct“ ist auf der Website der Gesellschaft abrufbar. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der nichtfinanziellen Erklärung im Kapitel 2.

Zur Unternehmenssteuerung und -führung wird des Weiteren auf Kapitel 1.3 im für die Nemetschek SE und den Konzern zusammengefassten Lagebericht verwiesen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kann der Website entnommen werden. Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Die Arbeitsweise des Vorstands ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus vier Mitgliedern und hat derzeit keine Ausschüsse gebildet. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

Bezüglich der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf den Corporate-Governance-Bericht des Geschäftsberichts sowie auf den Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

Zielgrößen für Frauenanteile, §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG

Nach § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat regelmäßig Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festzulegen. Der Vorstand hat nach § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil auf der dem Vorstand nachgeordneten Führungsebene festzulegen.

Mit Beschluss vom 20. März 2019 hat der Aufsichtsrat für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 0 % für den Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt, da es bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen ankommt.

Dessen ungeachtet wird der Aufsichtsrat im Falle der Vakanz von Aufsichtsrats- oder Vorstandspositionen bei der Suche nach Kandidaten selbstverständlich auch Frauen in Betracht ziehen.

Mit Beschluss vom 20. März 2019 hat der Vorstand für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 25 % für die erste Führungsebene festgelegt.

7.2 Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a HGB und § 315a HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Nemetschek SE beläuft sich am 31. Dezember 2019 auf 115.500.000,00 EUR und ist eingeteilt in 115.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestehen nicht.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Nemetschek SE dargestellt.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Stimmrechtskontrollen für Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, bestehen nicht.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 AktG in Verbindung mit § 8 der Satzung der Nemetschek SE geregelt. Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Für die Änderung der Satzung gilt § 179 AktG in Verbindung mit §§ 14 und 19 der Satzung der Nemetschek SE. Danach beschließt über Satzungsänderungen grundsätzlich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Gemäß § 14 der Satzung der Nemetschek SE ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 wurde ein Ermächtigungsbeschluss vorgeschlagen und entsprechend von den Aktionären beschlossen.

Laut Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 gilt die Ermächtigung wie folgt:

„7.1 Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 28. Mai 2024 einmalig oder mehrmals bis zu 11.550.000 eigene Aktien, das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, ganz oder in Teilbeträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.“

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der Nemetschek Aktiengesellschaft am 20. Mai 2015 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die hiermit aufgehoben wird, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

7.2 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

a) Beim Erwerb über die Börse darf der Kaufpreis für eine Nemetschek Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der letzten fünf Börsentage vor der Verpflichtung zum Erwerb im elektronischen Handel (Xetra – oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

b) Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Kaufpreis für eine Nemetschek Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an den fünf Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien das Volumen des Angebots überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotene Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

7.3 Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

a) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen angeboten werden.

b) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt

7.4 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Punkt 7.3 lit. a) der Tagesordnung verwendet werden.

7.5 Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß TOP 6 in das Handelsregister der Gesellschaft.“

Die in dem Beschluss unter Ziffer 7.5 genannte aufschiebende Bedingung ist am 5. Juni 2019 eingetreten und der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 zu TOP 7 damit wirksam geworden.

(8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

(9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

7.3 Vergütungsbericht

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat erhält eine fixe Vergütung. Die Aufsichtsratsvergütungen stellen sich wie folgt dar:

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNGEN

2019	Angaben in Tausend €	2019	2018
Kurt Dobitsch		250	250
Prof. Georg Nemetschek		225	225
Rüdiger Herzog		200	200
Bill Krouch		200	117
		875	792

Vorstand

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus einer Festvergütung zuzüglich üblicher Nebenleistungen wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie Dienstwagen und einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung zusammen. Die variable Vergütung hat eine kurzfristige und eine langfristige Komponente.

Die kurzfristige erfolgsabhängige (variable) Vergütung hängt im Wesentlichen von erreichten Unternehmenszielen (Umsatz, EBITA und Ergebnis je Aktie) ab, die zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zwischen Aufsichtsrat und Vorstand vereinbart werden.

Die langfristige erfolgsabhängige (variable) Vergütung des Vorstands – auch Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) genannt – hängt vom Erreichen festgelegter Unternehmensziele für die Entwicklung von Umsatz, operativem Ergebnis (EBITA) sowie Ergebnis je Aktie und vorab definierten strategischen Projektzielen ab. Die zu betrachtende Periode beträgt jeweils drei Geschäftsjahre.

Die Teilnahme des Vorstands am LTIP setzt eine entsprechende Nominierung durch den Aufsichtsrat auf der jährlichen Bilanzsitzung des Aufsichtsrats voraus. Im Geschäftsjahr 2019 wurden langfristige variable Komponenten in Höhe von insgesamt TEUR 859 (Vorjahr: TEUR 1.250) ausgezahlt. Dem zum 31. Dezember 2018 ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Sean Flaherty wurde eine Kompensationszahlung in Höhe von TEUR 350 zur Abgeltung der bisher erarbeiteten mehrjährigen variablen Vergütung gewährt. Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2019.

In den nachstehenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands der Nemetschek SE gewährten Zuwendungen, Zulüsse und der Versorgungsaufwand nach Maßgabe der Emp-

fehlungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex individuell dargestellt:

VORSTANDSVERGÜTUNG - WERT DER GEWÄHRTEN ZUWENDUNGEN

Angaben in Tausend €	Viktor Várkonyi				Jon Elliott			
	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2019 Minimum	2019 Maximum	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2019 Minimum	2019 Maximum
Festvergütung	124	102	102	102	0	92	92	92
Nebenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	124	102	102	102	0	92	92	92
Einjährige variable Vergütung	136	303	0	525	0	92	0	92
LTIP 2016–2018	314	0	0	0	0	0	0	0
Mehrfährige variable Vergütung								
LTIP 2017–2019	168	209	0	314	0	0	0	0
LTIP 2018–2020	153	225	0	307	0	0	0	0
LTIP 2019–2021	0	246	0	353	0	163	0	229
Abgeltung bisheriger LTIP-Ansprüche	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	895	1.085	102	1.601	0	347	92	412

Angaben in Tausend €	Patrik Heider				Sean Flaherty			
	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2019 Minimum	2019 Maximum	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2019 Minimum	2019 Maximum
Festvergütung	250	250	250	250	125	0	0	0
Nebenleistungen	16	16	16	16	0	0	0	0
Summe	266	266	266	266	125	0	0	0
Einjährige variable Vergütung	221	450	0	450	73	0	0	0
LTIP 2016–2018	25	0	0	0	0	0	0	0
Mehrfährige variable Vergütung								
LTIP 2017–2019	168	209	0	314	0	0	0	0
LTIP 2018–2020	144	0	0	0	0	0	0	0
LTIP 2019–2021	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgeltung bisheriger LTIP-Ansprüche	0	0	0	0	350	0	0	0
Summe	824	659	266	764	548	0	0	0

VORSTANDSVERGÜTUNG - ZUFLUSSBETRACHTUNG

Angaben in Tausend €	Viktor Várkonyi		Jon Elliott	
	2019 Ausgangs- wert	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2018 Ausgangs- wert
Festvergütung	102	124	92	0
Nebenleistungen	0	0	0	0
Summe	102	124	92	0
Einjährige variable Vergütung	136	136		
Vorauszahlung der einjährigen variablen Vergütung	0	0	0	0
Mehrfährige variable Vergütung				
LTIP 2015–2017	0	416	0	0
LTIP 2016–2018	573	0	0	0
LTIP 2017–2019	0	0	0	0
Abgeltung bisheriger LTIP-Ansprüche	0	0	0	
Summe	811	676	92	0

Angaben in Tausend €	Patrik Heider		Sean Flaherty	
	2019 Ausgangs- wert	2018 Ausgangs- wert	2019 Ausgangs- wert	2018 Ausgangs- wert
Festvergütung	250	250	0	125
Nebenleistungen	16	16	0	0
Summe	266	266	0	125
Einjährige variable Vergütung	101	221	447	73
Vorauszahlung der einjährigen variablen Vergütung	120	0	0	0
Mehrfährige variable Vergütung				
LTIP 2015–2017	0	416	0	416
LTIP 2016–2018	286	0	0	0
LTIP 2017–2019	0	0	0	0
Abgeltung bisheriger LTIP-Ansprüche	0	0	350	0
Summe	773	903	797	614

Die von der Nemetschek SE gezahlte Gesamtvergütung für den Vorstand betrug für das Geschäftsjahr 2019 TEUR 2.357 (Vorjahr: TEUR 2.267).

Neben den von der Nemetschek SE gezahlten Vergütungen erhielt Viktor Várkonyi von der Graphisoft SE als Fixum TEUR 265 (Vorjahr: TEUR 192) brutto, als Nebenleistung TEUR 14 (Vorjahr:

TEUR 14). Im Vorjahr erhielt er als erfolgsabhängige kurzfristige Vergütung TEUR 76 brutto. Jon Elliott erhielt von der Bluebeam, Inc., ein Fixum von TEUR 304 brutto, Nebenleistungen von TEUR 50 sowie eine erfolgsabhängige Vergütung von TEUR 395 brutto. Darüber hinaus wurde eine mehrjährige variable Vergütung von TEUR 119 gewährt.

München, 27. März 2020



Dr. Axel Kaufmann



Viktor Várkonyi



Jon Elliott